

Internet: <http://www.berlin.de/lvwa/>

Intranet: <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de>

Informationen Ihrer Beihilfenstelle

Mutter/Vater-Kind-Kuren

1. Was ist eine Mutter/Vater-Kind-Kur

In der Mutter/Vater-Kind-Kur sollen vorhandene Erkrankungen der/s Mutter/Vaters und des Kindes bzw. der Kinder geheilt werden. Zu diesem Zweck halten sich Mütter/Väter und Kinder an einem Kurort, in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer anderen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als gleichwertig anerkannten Einrichtung auf und lassen sich dort stationär behandeln. Bei der Mutter/Vater -Kind-Kur handelt es sich im Gegensatz zur Heilkur um einen stationären Aufenthalt.

2. Wann kann eine Mutter/Vater -Kind-Kur als beihilfefähig anerkannt werden

Die Aufwendungen für eine Mutter/Vater -Kind-Kur können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Notwendigkeit der Maßnahme muss amts- oder vertrauensärztlich festgestellt werden.
- im laufenden oder den vorangegangenen 3 Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Mutter/Vater -Kind-Kur, Heilkur oder Sanatoriumsaufenthalt durchgeführt und beendet worden sein.
- es muss seit mindestens drei Jahren ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst bestehen und es darf auch kein Antrag auf Entlassung gestellt worden sein.
- das Dienstverhältnis darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Mutter/Vater -Kind-Kuren enden.

3. Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer Mutter/Vater -Kind-Kur

- ihr behandelnder Arzt hält bei Ihnen eine Mutter/Vater -Kind-Kur für notwendig, bescheinigt Ihnen die Notwendigkeit und macht ggf. einen Vorschlag zur Einrichtung.
- sie senden Ihren -formlosen- Antrag auf Anerkennung der Mutter/Vater -Kind-Kur mit der zuvor beschriebenen ärztlichen Bescheinigung an Ihre Beihilfenstelle
- die Beihilfenstelle erteilt dem zuständigen amts- oder vertrauensärztlichen Dienst einen Untersuchungsauftrag. Bei dieser Untersuchung wird auch die Einrichtung festgelegt, in der die Mutter/Vater -Kind-Kur durchgeführt werden soll.
- nachdem der Beihilfenstelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt
- sie führen die Mutter/Vater -Kind-Kur durch
- nach Abschluss der Mutter/Vater -Kind-Kur legen Sie die in diesem Zusammenhang angefallenen Rechnungen der Beihilfenstelle zur Festsetzung der Beihilfe vor.

4. Wie lange dauert eine Mutter/Vater -Kind-Kur

Grundsätzlich sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung für höchstens 3 Wochen beihilfefähig.

5. Welche Kosten sind beihilfefähig

Anlässlich einer anerkannten Mutter/Vater -Kind-Kur sind folgende Kosten im Rahmen der Beihilfevorschriften grundsätzlich beihilfefähig (und können unter Berücksichtigung der genannten Eigenbehalte zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet werden):

Abrechnungsvariante 1: Pauschalabrechnungen

In der Regel werden Aufwendungen für Mutter/Vater -Kind-Kuren von der jeweiligen Einrichtung pauschal in Rechnung gestellt. Sofern die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel, ärztlich verordnete Heilbehandlungen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung pauschal in Rechnung gestellt werden und für diese eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht, ist die Beihilfefähigkeit auf den Pauschalpreis unter Abzug eines Eigenbehalts von 10 €/Tag begrenzt. Den Nachweis, dass eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht, hat der Beihilfeberechtigte zu erbringen.

Abrechnungsvariante 2: Die Aufwendungen werden nicht pauschal abgerechnet

- ärztliche Leistungen
- ärztliche verordnete Arznei- und Verbandmittel
Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 v.H. der Kosten, mindestens um 5 €, höchstens um 10 €, jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten. Kinder sind von diesen Eigenbehalten befreit.
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen (bis zum jeweiligen Höchstbetrag)
- Verpflegung und nachgewiesene Kosten der Unterkunft in der Einrichtung (nur bis zur Höhe von 16,00 €/Tag, soweit die Kosten 12,50 €/Tag übersteigen).

Demnach sind folgende Beträge beihilfefähig:

Kosten für Unterkunft und Verpflegung	beihilfefähiger Betrag
bis 12,50 €/Tag	0,00 €
bis 28,49 €/Tag	Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und 12,50 €
ab 28,50 €/Tag	16,00 €/Tag

- bei behandlungsbedürftigen Schwerbehinderten sind auch die Kosten einer Begleitperson in eingeschränkter Höhe beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt wird.

Die Beihilfefähigkeit der folgenden Aufwendungen ist unabhängig von der Art der Abrechnung:

- Fahrtkosten bei An- und Abreise, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel, in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200 €. (Maßgeblich ist die mit einem PKW üblicherweise zurückzulegende kürzeste Strecke zwischen der Wohnung und der Einrichtung.) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die nachgewiesenen Kosten der Gepäckbeförderung. Da es sich bei der Mutter/Vater -Kind-Kur um eine (gemeinsame) Maßnahme handelt, werden auch nur einmal die Fahrtkosten (für die Hauptperson – Mutter oder Vater) als beihilfefähig anerkannt; dies gilt nicht bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Kurtaxe
- ärztlicher Schlussbericht
- Familien- und Haushaltshilfe
(ist möglich, wenn: Die den Haushalt führende Person eine Mutter/Vater-Kind-Kur durchführt,
 - diese nicht erwerbstätig ist bzw. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte eines Vollbeschäftigten beträgt,
 - im Haushalt eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt,
 - diese pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann).

6. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen

- während die Aufwendungen für Heilkuren auf Beamte mit Dienstbezügen (bzw. Anwärterbezügen) begrenzt sind, besteht diese Einschränkung bei Aufwendungen für Mutter/Vater -Kind-Kuren nicht. Somit haben z. B. auch diejenigen die Möglichkeit eine Mutter/Vater -Kind-Kur in Anspruch zu nehmen, die aus familienpolitischen Gründen (§ 35LBG) ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Auch für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten besteht nun diese Möglichkeit, sofern dieser nicht gesetzlich versichert ist.
- für Kinder sind Aufwendungen auch dann beihilfefähig, wenn sie selbst nicht behandlungsbedürftig sind. Dann ist jedoch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, wonach ihre Einbeziehung für den Erfolg der Maßnahme Voraussetzung ist (z. B. Unzumutbarkeit der Trennung von Mutter/Vater und Kind wegen besonderer familiärer Verhältnisse oder dem Alter des Kindes oder das Kind sonst nicht versorgt werden könnte). Aufwendungen des Kindes für Unterkunft und Verpflegung können – sofern die Abrechnung nicht pauschal erfolgt – nur in der Höhe als beihilfefähig anerkannt werden, wie in diesem Merkblatt unter Nr. 5, Abrechnungsvariante 2, Punkt 4 dargestellt. Wenn nicht pauschal abgerechnet wird erfolgt in der Regel die gesonderte Berechnung einer Betreuungspauschale, die ebenfalls beihilfefähig ist. In diesen Fällen werden die Aufwendungen für das Kind der Hauptperson (Mutter oder Vater) zugerechnet.
- aktiven Beamten wird für den Zeitraum Sonderurlaub gewährt.
- auf die zu erwartenden Kosten der Mutter/Vater -Kind-Kur kann ein Abschlag gewährt werden.
- vor Beginn der Behandlung sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Leistungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe teilweise erheblich abweichen.

- wenn **allein** das Kind behandlungsbedürftig ist, handelt es sich nicht um eine Mutter/Vater - Kind-Kur. In diesem Fall ist eine Sanatoriumsbehandlung für das Kind zu beantragen.
- die Erfahrung zeigt, dass es für die Beihilfeberechtigten kostengünstiger ist, wenn die Mutter/Vater -Kind-Kur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer nach § 41 SGB V als gleichwertig anerkannten Einrichtung durchgeführt wird, die pauschal abrechnet. Es wird zudem dringend empfohlen, sich vor Durchführung der Maßnahme bei den in Frage kommenden Einrichtungen über die Abrechnungsmodalitäten zu informieren und sich anschließend ggf. mit der Beihilfenstelle in Verbindung zu setzen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Beihilfenstelle im Landesverwaltungsamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Beihilfenstelle